

## Integration versus Rückkehr – Die Vertriebenenverbände und das „Recht auf die Heimat“

**Prof. Dr. Matthias Stickler, Universität Würzburg**

Die sogenannten heimatpolitischen Zielsetzungen der Vertriebenenverbände wurden anfangs von den drängenden sozialpolitischen Aufgaben überlagert. Jene traten erst seit den späten 1950er Jahren in den Vordergrund, als zum einen die Integration der Vertriebenen Gestalt angenommen hatte und die größte soziale Not beseitigt war, und zum andern der deutschlandpolitische Grundkonsens der ersten Nachkriegsjahre – Wiedervereinigung als erreichbares Nahziel durch eine Politik der Stärke im Rahmen des westlichen Bündnisses und Revision der Oder-Neiße-Linie – durch den weltpolitischen Wandel innen- wie außenpolitisch immer mehr in die Defensive geriet. Die Vertriebenenverbände sahen sich hierbei stets als Wahrer der Geschäftsgrundlagen von 1949, wie sie sie verstanden.

Allerdings wurde das sogenannte „Recht auf die Heimat“ von den Vertriebenenverbänden bereits am 5. August 1950 in Stuttgart im Rahmen der Verkündung der so genannten „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“ erstmals formuliert: „*Wir haben unsere Heimat verloren. Heimatlose sind Fremdlinge auf dieser Erde. Gott hat die Menschen in ihre Heimat hineingestellt. Den Menschen mit Zwang von seiner Heimat trennen, bedeutet, ihn im Geiste töten. Wir haben dieses Schicksal erlitten und erlebt. Daher fühlen wir uns berufen zu verlangen, dass das Recht auf die Heimat als eines der von Gott geschenkten Grundrechte der Menschheit anerkannt und verwirklicht wird.*“

Eng verknüpft mit der Vorstellung von einem „Recht auf die Heimat“ war das Ziel einer Rückgewinnung möglichst großer Teile der deutschen Ostgebiete: Die Vertriebenenverbände forderten in diesem Zusammenhang ein Recht auf Rückkehr und Selbstbestimmung, d.h. die Rückgliederung der früheren Heimatgebiete an Deutschland. Die Wiederherstellung der Grenzen von 1937 war für die Mehrheit der Vertriebenenpolitiker ein Minimalziel, auf das sie einen völkerrechtlichen Anspruch zu haben glaubten; sie interpretierten die vertraglichen Bindungen der Westalliierten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere den Deutschland-Vertrag von 1952/1955 – nämlich einseitig als Verpflichtung zu einer offensiven, die Revision der Oder-Neiße-Linie einschließenden, Wiedervereinigungspolitik. V.a. die Sudetendeutschen, aber nicht nur sie, strebten darüber hinaus die Rückgewinnung des Sudetenlandes an. Auf der heimatpolitischen Wunschliste standen zudem das Memelland, Danzig, Ostoberschlesien und Westpreußen. Realisiert werden sollte die Rückgewinnung der Ostgebiete durch eine möglichst weitgehende Rückkehr der Vertriebenen in ihre alte Heimat,

es wurde hierbei von einer neuen Ostkolonisation gesprochen. Hinter diesen Ansprüchen stand unausgesprochen die im revisionistischen Denken der 1920er Jahre wurzelnde, völkischer und rassistischer Implikationen allerdings überwiegend entkleidete, Vorstellung, dass Deutschland in den Potsdamer Rumpfgrenzen nicht existenzfähig war und unbedingt als mitteleuropäische Hegemonialmacht wiederhergestellt werden müsse. Die Vertriebenenverbände sahen sich bei ihren heimatpolitischen Forderungen nicht als Verfechter von Partikularinteressen, sondern betonten vielmehr den gesamtgesellschaftlich-nationalen Charakter ihrer Zielsetzungen und sahen sich hierbei in der Rolle einer nationalen Avantgarde.

Die Janusköpfigkeit des Heimatbegriffs, wie er der Vorstellung von einem „Recht auf die Heimat“ zugrunde lag, ist unübersehbar: Zum einen die mythisch verklärte, religiös bzw. quasi-religiös aufgeladene Konnotation, die auf die persönliche, individuell erlebte Heimat rekurrierte, insofern auf der konkreten Heimat der Erlebnisgeneration aufbaute, deren Erfahrungen man zu tradieren suchte; zum andern der eher abstrakte, der konkreten Erfahrung entrückte Heimatbegriff, der diese auf eine symbolische Ebene hob und die Vertreibung zu einem gleichnishaften Geschehen stilisierte, das als Menetekel permanente Gültigkeit im Sinne einer Verpflichtung auch der nicht vertriebenen Nachgeborenen und Einheimischen auf Heilung des erlittenen Unrechts beanspruchte. Das revisionistische Ziel der Rückgewinnung der Ostgebiete wurde so humanistisch-idealisch erhöht im Sinne einer großen menschheitlichen Aufgabe. Diese Neumotivierung der heimatpolitischen Zielsetzungen der Vertriebenenverbände war aus zwei Gründen notwendig: erstens, um dem Vorwurf partikularistischer Sonderinteressen bzw. des rückwärtsgewandten Nationalismus zu begegnen, zweitens, um das Problem des Generationenwechsels bzw. der erfolgreichen Integration in den Griff zu bekommen, durch den sich das Problem der Vertreibung auf quasi biologische Weise zu lösen drohte.

Problematisch an der Verwendung des Heimatbegriffs durch die Vertriebenen war, dass im Ergebnis eine angeblich vorhandene ideale Einheit von Mensch, Kultur und Natur in der alten Heimat postuliert wurde, die es durch Rückkehr wiederherzustellen gelte, damit also implizit die vollständige Wiederherstellung des Status quo ante erstrebte wurde. Bezugspunkt des heimatpolitischen Strebens war stets der Zustand der Vorkriegszeit, nicht der der Gegenwart; insofern musste dem Heimatbegriff zwangsläufig mit der Zeit etwas Künstliches anhaften. Es hatte deshalb anfangs auch vertriebenenintern Einwände dagegen gegeben, diesen in der politischen Auseinandersetzung zu verwenden: „*Letzten Endes sei*“ so der deutschbaltische Soziologe Max Hildebert Boehm (1891-1968) 1951 auf einer Tagung des Herder-Instituts, „*im modernen Europa die ‚Heimat‘ eine Angelegenheit geworden, die mehr romantischen als*

*konkreten Inhalt besitze. Nach einer gewissen Zeit werde auch bei den Vertriebenen das Heimatgefühl schließlich einem anderen Raum zugewandt sein. Dieses Gefühl sei wie Schwemmsand, der unter den Füßen der Politiker allmählich verrinne.*<sup>1</sup> Das Recht auf die Heimat wurde, als Konsequenz des Gesamtverbandshandelns bzw. der landsmannschaftlichen Organisationsform der Vertriebenen wie auch ihrer revisionistischen Zielsetzungen von vornehmerein als Kollektiv- bzw. Gruppenrecht verstanden. Anknüpfungspunkt waren hier das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Minderheitenschutzbestimmungen der Zwischenkriegszeit, die allerdings als ungenügend eingeschätzt wurden, weil sie lediglich auf das Individuum bezogen gewesen waren. Die Definition des Rechtes auf die Heimat als Gruppenrecht war für die Vertriebenenverbände auch deshalb von zentraler Bedeutung, weil sie daraus für sich ein quasi öffentliches Wächteramt im Hinblick auf die Deutschland- und Ostpolitik der Bundesrepublik ableiteten. Sie begannen deshalb bereits frühzeitig damit, ein Instrumentarium aufzubauen, das ihnen ermöglichen sollte, eine „ergänzende Außenpolitik“ (Manfred Max Wambach) zu betreiben. In diesem Kontext entstand 1957 der sogenannten „Gesamtdeutsche Ausschuss“, der das Ziel der Politikberatung und der Absicherung der heimatpolitischen Forderungen des BdV durch wissenschaftliche Expertise verfolgte und damit gleichzeitig eine Verankerung der heimatpolitischen Prämissen unter den akademisch Gebildeten bzw. an den Universitäten anstrebte.<sup>2</sup> Wambach hat im Hinblick auf den Gesamtdeutschen Ausschuss von „gekauftem Sachverstand“ gesprochen, weil die im Gesamtdeutschen Ausschuss vertretenen Experten überwiegend nicht unmittelbar aus den Vertriebenenverbänden selbst, sondern von außen kamen, diesen aber gleichwohl gewogen waren. In den späten 1950er und den 1960er Jahren leistete der Gesamtdeutsche Ausschuss tatsächlich wichtige Grundlagenforschung im Sinne der Vertriebenenverbände. Der BdV veröffentlichte die wichtigsten Resultate der Arbeit des Gesamtdeutschen Ausschusses zur Heimatrechtsfrage 1961 in einer für eine breitere Öffentlichkeit bestimmten knappen Dokumentation. Um diesen Ergebnissen gleichsam höhere akademische Weihen zukommen zu lassen und sie so gegen Kritik abzusichern, fanden am 28./29. Oktober 1961 und am 25. April 1965 auf Anregung und in Zusammenarbeit mit dem Gesamtdeutschen Ausschuss zwei prominent besetzte Völkerrechtstagungen in Bonn statt. Obgleich BdV und Veranstalter bemüht waren, den Tagungen einen internationalen Anstrich zu geben, so bestand deren Internationalität doch im Wesentlichen nur darin, dass Experten aus dem deutschsprachigen

---

<sup>1</sup> Zitiert nach Stickler: „Ostdeutsch heißt Gesamtdeutsch“, S. 358.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu ausführlich Stickler: „Ostdeutsch heißt Gesamtdeutsch“, S. 184-190. 1968 wurde der Gesamtdeutsche Ausschuss umbenannt in „Ausschuss für Politik und Völkerrecht“, 1970 in „Studiengruppe für Politik und Völkerrecht“.

Ausland bzw. Deutsche mit internationaler Erfahrung teilnahmen. Nicht zu übersehen war auch, dass die Teilnehmer zu einem beträchtlichen Teil Mitglieder des Gesamtdeutschen Ausschusses waren oder für diesen gutachterlich bereits tätig gewesen waren, man also beim besten Willen nicht von einer unabhängigen Expertentagung sprechen konnte. Dennoch wirken die seinerzeitigen Ergebnisse bis heute nach bzw. sie wurden bis in die jüngste Vergangenheit wissenschaftlich fortgeschrieben. An einschlägig arbeitenden Völkerrechtlern sind hier neben dem zuletzt an der Münchener Hochschule für Politische Wissenschaften (heute „Hochschule für Politik“) lehrenden Kurt Rabl (1909-1992), vor allem Otto Kimminich (1932-1997) – Universitäten Bochum und Regensburg – und Dieter Blumenwitz (1939-2005) – Universität Würzburg – zu nennen.

Für Rabl und Kimminich ist „*Heimat im Rechtssinne jener ererbte und freigewählte Ort, wo der Mensch die ihm zukommenden Rechte in Anspruch nimmt, um die ihm obliegenden Pflichten erfüllen zu können.*“ Geprägt wird sie von der sozialen, kulturell-geistigen und naturalen Umwelt sowie vom Element Zeit.<sup>3</sup> Problematisch bleibt allerdings beim Heimatbegriff, dass er normativ nur begrenzt fassbar und der subjektive Aspekt untrennbar mit ihm verbunden ist. Blumenwitz hat deshalb darauf verwiesen, dass Heimat kein statischer, sondern ein dynamischer Begriff sei, Raum wird zur Heimat durch die tagtägliche Zustimmung der mit ihr verbundenen Menschen. „*Heimat muß gestaltet werden, zumindest muß eine reale Gestaltungschance noch empfunden werden. Heimat kann deshalb, wie andere Rechtsgüter verloren gehen – weil sich der Raum in der Zeit so stark wandelt, dass sich der Mensch mit ihm nicht mehr zu identifizieren vermag oder weil sich die Einstellung der Menschen zur ‚alten Heimat‘ ändert und sie so zum Neubürger in einer neuen, als Heimat empfundenen Umwelt werden.*“ Blumenwitz betont in diesem Zusammenhang aber auch, dass der Faktor „Zeit“ nicht isoliert oder pauschal behandelt werden dürfe. So kenne das Völkerrecht keine festen Verjährungsfristen, die Frage, ob etwa die Vertriebenen nach 50 Jahren ihr Heimatrecht verloren haben, könne so nicht gestellt werden. „*Entscheidend ist das subjektive Empfinden der Betroffenen (als Einzelpersonen oder als Gruppe), eine voluntative Komponente, eine geistige Befindlichkeit, die man mit sich herumträgt.*“<sup>4</sup> Schwierig war und blieb für die Vertriebenenverbände die Frage des Generationenwechsels. Der Bundesgesetzgeber hatte hier insofern vorgesorgt, als er 1953 im Bundesvertriebenengesetz einen erblichen Vertriebenenstatus geschaffen hatte, der durch den Vertriebenenausweis dokumentiert wurde und den auch im Westen geborene Nachkommen der Vertriebenen beantragen konnten.

---

<sup>3</sup> Vgl. Blumenwitz u.a. (Hg.): Recht auf Heimat im zusammenwachsenden Europa, S. 41.

<sup>4</sup> Blumenwitz u.a. (Hg.): Recht auf Heimat im zusammenwachsenden Europa, S. 41 f.

Kimminich bejaht die Übertragbarkeit des Rechts auf die Heimat: „*Ein Einzelmensch kann sein Recht auf seine Heimat nicht etwa testamentarisch einem Erben übertragen. Wohl aber erwerben seine Nachkommen mit der Geburt aufgrund ihrer Abstammung die Mitgliedschaft in derjenigen Gruppe, die als Träger des Rechts auf eine bestimmte Heimat auftritt.*“ Ein Verzicht hierauf sei allerdings durch bewusste Loslösung von dieser Gruppe möglich.<sup>5</sup> Es verbleibt also immer ein subjektiver, sich der Normierung entziehender Aspekt. Für Blumenwitz besitzt der „*von Menschen begründete Wechselbezug zu Raum und Zeit ... Grundrechtscharakter. Heimat wird nicht gewährt, sie ist der Verfügungsgewalt souveräner Staaten entzogen.*“<sup>6</sup>

Ob es ein Recht auf Heimat als Völkerrechtsnorm wirklich gibt, ist dennoch bis heute umstritten, es fehlt jedenfalls deren ausdrückliche Verankerung in Verträgen, multilateralen Konventionen oder im Gewohnheitsrecht.<sup>7</sup> Das Recht auf Heimat muss deshalb entweder aus dem Naturrecht begründet oder aus Rechtssätzen des positiven Völkerrechts abgeleitet werden.<sup>8</sup> Kimminich nennt hierbei v.a. das Vertreibungs- und Zwangsaussiedlungsverbot im Kriegsvölkerrecht, das Recht auf Aufenthalt und Schutz vor Ausweisung, den Minderheitenschutz und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Das Auswärtige Amt jedenfalls stellte 1965 im Widerspruch zur Auffassung des BdV und seiner Völkerrechtsexperten fest, der Begriff sei in der völkerrechtlichen Theorie und Praxis bisher nicht näher geklärt und definiert worden. Zweifelhaft sei vor allem die Frage, ob selbst bei Anerkenntnis des „Rechts auf Heimat“ als ein Individualrecht aus diesem ein kollektives Recht abgeleitet werden könne, mit anderen Worten, ob die Summe der einzelnen Individualrechte ein für die Gesamtheit einer ganzen Bevölkerung geltendes Gruppenrecht ergebe.<sup>9</sup> Den BdV fochten derartige Zweifel indes nicht an: Die Ergebnisse der Arbeit des Gesamtdeutschen Ausschusses und der beiden völkerrechtlichen Tagungen bildeten künftig im Wesentlichen das Rüstzeug für seine heimatpolitische Standortbestimmung. Für den BdV galt, dass erstens das Recht auf die Heimat „*zwar nicht expressis verbis, wohl aber substantiell im positiven Völkerrecht enthalten ist*“, es vererbbar ist, es sich um ein Einzel- und Gruppenrecht handelt, es nur auf der Basis eines rechtmäßigen Anspruchs und nicht nach Maßgabe eines Gewaltaktes geltend gemacht werden kann.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> Kimminich: Das Recht auf die Heimat (1996), S. 16.

<sup>6</sup> Blumenwitz u.a. (Hg.): Recht auf Heimat im zusammenwachsenden Europa, S. 42.

<sup>7</sup> Vgl. Kimminich: Das Recht auf die Heimat (1996), S. 4.

<sup>8</sup> Kimminich: Das Recht auf die Heimat (1996), S. 5.

<sup>9</sup> Vgl. Stickler: „Ostdeutsch heißt Gesamtdeutsch“, S. 364.

<sup>10</sup> Deutscher Ostdienst 21-22/1965, S. 2.

Ein wunder Punkt war dennoch von Anfang an der latente Widerspruch zwischen den Forderungen nach Wahrung des Rechtes auf die Heimat und der faktischen Notwendigkeit, sich in die westdeutsche Gesellschaft zu integrieren und, damit verbunden, die Frage der nachwachsenden Generation der Vertriebenen, die in Westdeutschland aufwuchs bzw. dort geboren war.<sup>11</sup> Letzteres wurde argumentativ dadurch gelöst, dass den Nachgeborenen der oben so genannte abstrakte Heimatbegriff nahegebracht wurde, sie auf eine größere Heimat, „*die als Ziel und Aufgabe vor uns steht*“, verwiesen wurden. „*Die schlesische Jugend*“, so sagte Herbert Hupka 1955 auf dem fünften Schlesiertreffen in Hannover, „*hat die Heimat nicht erlebt, aber sie hat sie ererbt. ... Gewiß, die schlesische Jugend ist keine Ratiborer und keine Glogauer, keine Breslauer und keine Gleiwitzer Jugend, sie hat ein viel größeres Erbe zu verwalten sich vorgenommen – ganz Schlesien. Und dieses ganze Schlesien muß ihr als Erbe zum Erlebnis werden.*“ In der Integrationsfrage wurde dagegen konkret die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der stammesmäßigen Eigenarten und damit der Abgrenzung der als funktionierender sozialer Organismus begriffenen Volksgruppe zu den Einheimischen betont, dies aber ins Positive gewendet. So heißt es 1953 in Rednerunterlagen zum „Tag der Heimat“: „*Das rück- und vorschauende Bekenntnis zur Heimat läßt die Vertriebenen so zäh an Stammesart und Brauchtum festhalten. Und es weckt in ihnen das Verständnis für die Anhänglichkeit der Einheimischen an ihre Heimat und für ihre Eigenart. Die Vielfalt und Verschiedenheit der deutschen Stämme soll auch in dem durch die Vertreibung erzwungenen Zusammenleben nicht verwischt werden, sondern so lange als möglich erhalten bleiben. Erst die Verschiedenheit der Instrumente ermöglicht die Symphonie des Orchesters. ... Das Näherrücken der deutschen Stämme auf zusammengeschrumpftem Raum läßt gleichzeitig erkennen, daß nicht nur etliche deutsche Stämme und Volksgruppen, sondern daß das ganze deutsche Volk einen Teil seiner gemeinsamen Heimat – in einem weiteren Sinne verstanden – im Osten verloren hat und nach seiner Wiederherstellung trachten muß.*“

Solche faktisch auf Segregation hinauslaufenden Überlegungen wurden mit zunehmender Dauer des Aufenthalts außerhalb der Heimat natürlich immer unrealistischer, allein schon das Heiratsverhalten zeigte, dass, wie angesichts der sozialen Dynamik der frühen Bundesrepublik nicht anders zu erwarten, immer weniger Ehen innerhalb der „Volksgruppen“ geschlossen wurden.<sup>12</sup> Bundesvertriebenenminister Theodor Oberländer deutete deshalb 1959 anlässlich des Erscheinens des dreibändigen Werkes „*Die Vertriebenen in Westdeutschland*“, das ja auch eine Zeugnis der gelungenen Integration sein sollte, diese folgendermaßen: „*Die Eingliederung*

---

<sup>11</sup> Vgl. zum Folgenden: Stickler: „Ostdeutsch heißt Gesamtdeutsch“, S. 359 f.; dort auch die Nachweise.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu Stickler: „Ostdeutsch heißt Gesamtdeutsch“, S. 136 ff.

*der Heimatvertriebenen ist nicht nur eine von dem Gebot der Menschlichkeit und der Wirtschaftlichkeit bedingte Aufgabe. Sie erhält einen besonderen Sinn aus der Erkenntnis, daß die Rückkehr der Ostdeutschen in ihre Heimat nur möglich erscheint, wenn das Potential der Vertriebenen in seiner Lebenskraft wiederhergestellt wird. Die Eingliederung ist daher auch eine Voraussetzung der Rückkehr.*<sup>13</sup> Das war nun eine fast schon sophistisch zu nennende Spitzfindigkeit, die zwar an der sozialen Wirklichkeit völlig vorbei ging, aber zumindest argumentativ die Quadratur des Kreises schaffte, nämlich, dass gelungene Integration und Rückkehr einander nicht ausschlossen, was der offiziellen Linie der Regierung Adenauer vollauf entsprach.

Die Forderung nach Aufrechterhaltung des Rechts auf die Heimat für die deutschen Vertriebenen warf noch ein zweites Problem auf, nämlich die Frage des Heimatrechts der polnischen und tschechischen „Neusiedler“ in der alten Heimat. Dieses wurde nach anfänglichem Zögern von den Vertriebenenverbänden schließlich prinzipiell anerkannt und damit dem in der Stuttgarter Charta der Heimatvertriebenen (1950) grundgelegten Ziel einer Aussöhnung Rechnung getragen.<sup>14</sup> So hieß es in der Resolution des Ersten Kongresses der ostdeutschen Landesvertretungen vom 22.3.1964, dass die „Wiederherstellung verletzten Rechts Unmenschlichkeit ausschließt“, das Bleiberecht der nach 1945 angesiedelten Bevölkerung wurde anerkannt.<sup>15</sup> Die Konsequenzen, die dieser Gesinnungswandel für die Rückkehrhoffnungen der eigenen Klientel haben musste, wurden allerdings nicht offen thematisiert sondern vielmehr beschwiegen.

Letztendlich lief das Beharren auf einem Recht auf Rückkehr auf eine Strategie des Wartens auf gepackten Koffern hinaus, die in dem Maße immer wirklichkeitsfremder wurde, wie durch das Greifen der Integrationspolitik mittels Lastenausgleichsmaßnahmen und den Wandel in den internationalen Beziehungen seit den frühen 1960er Jahren der Gedanke einer (stets kollektiv verstandenen) Rückkehr in die alte Heimat immer mehr an Suggestivkraft verlor. Publizistische Veröffentlichungen, die auf den schwindenden Rückkehrwillen der in der Bundesrepublik lebenden Vertriebenen hinwiesen, wurden vom BdV und seinen Mitgliederorganisationen mit harten Bandagen als tendenziös kritisiert. Man versuchte, solchen Berichten eigene, günstigere interne Umfragen entgegenzusetzen, was jedoch misslang. Die Ergebnisse einer aus gutem Grund verheimlichten, vom BdV in Auftrag gegebenen EMNID-Umfrage von 1961/62 stellten im Grunde den Offenbarungseid für die Heimatpolitik des BdV dar, da sie eindeutig belegte,

---

<sup>13</sup> Lemberg u.a.(Hrsg.): Die Vertriebenen in Westdeutschland, Band 1, S. VI.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu ausführlich Stickler: „Ostdeutsch heißt Gesamtdeutsch“, S. 364-368.

<sup>15</sup> Vgl. Deutscher Ostdienst 12-13/1964, S. 13.

dass der Gedanke der Rückkehr beim heimatvertriebenen Fußvolk keine Mehrheit mehr hatte.<sup>16</sup> Dieser Einsicht verweigerten sich indes die Führungen der Vertriebenenverbände.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Es gelang den Vertriebenenverbänden langfristig nicht, ihre heimatpolitischen Forderungen gleichsam in ein menschheitliches Anliegen zu kleiden und so aus dem Dunstkreis nationalstaatlich motivierter Revisionspolitik zu lösen. Die Postulierung des Rechtes auf die Heimat und der Versuch, dieses völkerrechtlich zu definieren, war zwar ein partiell durchaus erfolgreicher Versuch in diese Richtung, doch war der auf Grenzrevision abzielende revisionistische Hintergrund in eigener Sache allzu deutlich. Hinzu kam, dass als Folge der erfolgreichen Integrationspolitik seit den 1960er Jahren sich nur noch eine Minderheit der Vertriebenen eine Rückkehr in die alte Heimat vorstellen konnte. Im Ergebnis vermochten die Vertriebenenverbände mit ihren heimatpolitischen Forderungen lediglich retardierend zu wirken und trugen dadurch nicht unerheblich dazu bei, dass die Deutschland- und Ostpolitik der Bundesrepublik Deutschland in den 1960er Jahren immer mehr in die Sackgasse geriet.

Bayreuth, 10. Mai 2017

---

<sup>16</sup> Vgl. hierzu ausführlich Stickler: „Ostdeutsch heißt Gesamtdeutsch“, S. 426 f.

## Literaturhinweise

- Ahonen, Pertti: After the expulsion. West Germany and Eastern Europe 1945–1990. Oxford u. a. 2003.
- Blumenwitz, Dieter u.a. (Hg.): Recht auf Heimat im zusammenwachsenden Europa. Ein Grundrecht für nationale Minderheiten und Volksgruppen. Frankfurt am Main 1995
- Bund der Vertriebenen (Hg.): Das Recht auf die Heimat. Eine Dokumentation. Bonn 1961
- Brües, Hans Josef: Artikulation und Repräsentation politischer Verbandsinteressen, dargestellt am Beispiel der Vertriebenenorganisationen. Diss. Köln 1972
- Gornig, Gilbert H./Murswick, Dietrich (Hg.): Das Recht auf die Heimat (= Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bd. 23). Berlin 2006
- Kimminich, Otto: Das Recht auf die Heimat. 3. Aufl. Bonn 1989
- Kimminich, Otto: Das Recht auf die Heimat. Ein universelles Menschenrecht. Bonn 1996
- Lemberg, Eugen u.a.(Hg.): Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Geistesleben. 3 Bde. Kiel 1959
- Prehn, Ulrich: Max Hildebert Boehm. Radikales Ordnungsdenken vom Ersten Weltkrieg bis in die Bundesrepublik, Göttingen 2013
- Rabl, Kurt (Hg.): Das Recht auf die Heimat. 5 Bde. München 1958-1965
- Schwartz, Michael: Funktionäre mit Vergangenheit. Das Gründungspräsidium des Bundesverbandes der Vertriebenen und das „Dritte Reich“. München 2013
- Stickler, Matthias: „... bis an die Memel“? Die Haltung der deutschen Vertriebenenverbände zur deutsch-polnischen Grenze. In: Karoline Gil, Christian Pletzing (Hg.): Granica. Die deutsch-polnische Grenze vom 19. bis zum 21. Jahrhundert. München 2010 (Colloquia Baltica 19), S. 105-134.
- Stickler, Matthias: Gegenspieler der Aussöhnung? Die Haltung der Vertriebenenverbände zur deutsch-polnischen Verständigung 1949 bis 1969. In: Versöhnung und Politik. Polnisch-deutsche Versöhnungsinitiativen der 1960er-Jahre und die Entspannungspolitik. Hg. v. Friedhelm Boll, Wiesław Wysocki und Klaus Ziemer unter Mitarbeit von Thomas Roth. (Archiv für Sozialgeschichte, Beiheft 27). Bonn 2009, S. 224-244 [Übersetzung ins Polnische 2010]
- Stickler, Matthias: „Ostdeutsch heißt Gesamtdeutsch“ - Organisation, Selbstverständnis und heimatpolitische Zielsetzungen der deutschen Vertriebenenverbände 1949–1972. Düsseldorf 2004 (Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte 46)

- „Wir Heimatvertriebenen verzichten auf Rache und Vergeltung“ – Die Stuttgarter Charta vom 5./6. August 1950 als zeithistorisches Dokument. In: „Zeichen der Menschlichkeit und des Willens zur Versöhnung“. 60 Jahre Charta der Heimatvertriebenen. Hg. von Jörg-Dieter Gauger und Hanns-Jürgen Küsters. Sankt Augustin 2011, S. 43-74. [Internet-Publikation unter [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_22454-544-1-30.pdf?110406114811](http://www.kas.de/wf/doc/kas_22454-544-1-30.pdf?110406114811)]
- Wambach, Manfred Max: Verbändestaat und Parteienoligopol. Macht und Ohnmacht der Vertriebenenverbände, Stuttgart 1971
- Weger, Tobias: „Volkstumskampf“ ohne Ende? Sudetendeutsche Organisationen 1945-1955, Frankfurt am Main [u.a.] 2008
- Wildenthal, Lora: The Language of human Rights in West Germany, Philadelphia 2013
- Zeiträg, Ingeborg: Die Selbstdarstellung der deutschen Vertriebenenverbände als Reflex ihrer gesellschaftlichen Situation. Diss. Hamburg 1970